



Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Pin GV 311/18 Datum: 14.02.2018 Status: öffentlich
Lärmaktionsplan in der Gemeinde Pinnow	
Fachbereich:	Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung
Sachbearbeiter/-in:	Frau Pickmann

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	27.02.2018

Sachverhaltsdarstellung:

Mit der **EG-Umgebungslärmrichtlinie** muss auch in Mecklenburg-Vorpommern die Lärmsituation in Form von Lärmkarten veranschaulicht, die Öffentlichkeit über den Inhalt der Lärmkarten informiert sowie ausgewählte Daten zur Lärmbelastung an die EU über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) gemeldet werden.

Die Lärmaktionsplanung befindet sich schon in der 3. Stufe. In der 1. Stufe waren keine Bereiche in der Gemeinde betroffen und in der 2. Stufe (2013) die Außenbereichsgrundstücke an der B 321.

Entsprechend der Verordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZustVO) wurden durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) Lärmkarten erstellt. Diese wurden dem Amt Crivitz am 10.08.2017 in der überarbeiteten Form übergeben. Diese sind im Anhang, aber auch im Internet zu finden: www.lung.mv-regierung.de /Lärm und Erschütterungen/ gebietsbezogener Lärmschutz.../ Lärmkartierung (3. Stufe)/ Westmecklenburg/ Amt Crivitz.

Für die Aktionsplanung ist die zuständige Behörde die Amtsvorsteherin des Amtes Crivitz, Amtsstraße 5 in 19089 Crivitz.

Die kartierten Lärmquellen ergeben sich aus dem jährlichen Verkehrsaufkommen von über 3 Mio. Kraftfahrzeugen. Dieses wird alle 5 Jahre überprüft und führt zu den strategischen Lärmkarten.

In der Gemeinde Pinnow sind wieder die Außenbereichsgrundstücke an der B 321 relevant. Der Aktionsplan muss dafür bis zum 18.07.2018 aufgestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Lärmkarten für die Hauptverkehrsstraßen durch solche des Ergänzungs- bzw. Nebenstraßennetzes komplettiert wurden durch das LUNG. Dieses umfasst weniger befahrene Bundes- und Landesstraßen sowie Kreis- und Stadtstraßen, die auch lärmrelevant sind, aber nicht den §§ 47a-f BImSchG unterliegen.

Hierüber können Sie sich ebenfalls unter der o.g. Internetadresse des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklen-burg-Vorpommern informieren.
In der Gemeinde Pinnow betrifft das die Kreisstraße K 105 durch die Ortslage Godern auf einer Länge von ca. 400 m. Die Gemeinde kann auch hierfür einen Lärmaktionsplan aufstellen, ist aber nicht an den Termin in diesem Jahr gebunden.

Um eine Gesundheitsgefährdung zu vermeiden, wird die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes **bei Betroffenheiten ab den Auslösewerten $L_{DEN} \geq 65 \text{ dB(A)}$ und $L_{Night} \geq 55 \text{ dB(A)}$ empfohlen.** Hinweise zu Lärmaktionsplänen findet man im Internet: www.lung.mv-regierung.de/dateien/hinweise_laermaktionsplanung_neu.

Maßnahmen können baulicher Natur sein an der Straße selbst wie anderer Straßenbelag, durch Lärmschutzwände oder -wälle, aber auch durch Veränderung der Verkehrsströme, Geschwindigkeitsreduzierungen oder passiver Schallschutz an den betroffenen Gebäuden selbst.

Hierzu werden Vorschläge durch die Gemeinde erbeten.

Ein 2. Thema der Lärmaktionsplanung ist die **Ausweisung „Ruhiger Gebiete“**. Ein Anhaltspunkt für die Festlegung „Ruhiger Gebiete“ ist zumindest dann gegeben, wenn Pegelwerte von $L_{DEN} = 40 \text{ dB(A)}$ nicht überschritten werden. Sie unterliegen einem Festsetzungsverfahren – siehe Anlage. Auch hierzu werden **Vorschläge** erbeten, wenn die Gemeinde Gebiete ausweisen möchte. Diese müssen flurstücksgenau abgegrenzt werden.

Die eingebrachten Vorschläge werden zusammengefasst und an den Baulastträger herangetragen. Seine Hinweise werden wiederum in der Gemeinde und im Amtsausschuss beraten, so dass die Ergebnisse bis zum 18.07.2018 in einem Lärmaktionsplan des Amtes zusammengefasst und an das LUNG gemeldet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Lärmkartierung für die Gemeinde (Blattseiten im Internet: 38 Godern und 49 B 321)
Anzahl der Betroffenen im gesamten Amtsbereich, Hinweise „Ruhige Gebiete“

Beschlussvorschlag: